



Änderungsbedarf aus Sicht der Verbände der Suchtkrankenhilfe zum Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, hier: Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuches § 7 Abs. 4

Die Verbände der Suchtkrankenhilfe weisen gemeinsam nachdrücklich darauf hin, dass Personen, die sich in einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme für abhängigkeitskranke Menschen befinden, von der 6- Monats-Regelung nach §7 Abs. 4 SGB II auszunehmen sind. Nach derzeitiger Gesetzlage erhält Leistungen nach SGB II nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Ausgenommen ist, wer voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus untergebracht ist, dabei ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung stationären Einrichtungen gleichgestellt, und ferner sind (laut Begründung zum Gesetz) Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation Krankenhäusern gleichgestellt.

Zu beachten ist ferner, dass Aufenthalte - laut Gesetzesbegründung - in verschiedenen Einrichtungen, z. B. in einem Krankenhaus mit nachfolgender Rehabilitation in einer Entwöhnungseinrichtung, zusammenzuzählen sind. Diese gesetzliche Regelung ist dringend zu ändern, da aus ihr erhebliche Nachteile für davon betroffene Menschen in entsprechenden Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation resultieren.

Begründung

Abhängigkeitskranke Menschen in der medizinischen Rehabilitation

Eine zentrale Zielsetzung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker besteht gerade in der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Entwöhnungsbehandlung umfasst bei Drogenabhängigen regelhaft 6 Monate Entwöhnungs- und 4 Monate Adaptionsbehandlung und überschreitet damit die 6 Monatsgrenze. Die Überschreitung kann auch bei Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit erfolgen - falls eine anschließende Adaption als zweite Phase der medizinischen Rehabilitation erforderlich ist. Die gesundheitliche Stabilisierung sowie berufliche und soziale Integration stellen maßgebliche Zielsetzungen der Adaptionsphase dar. Das SGB IX fordert im Sinne der Nahtlosigkeit und Einheitlichkeit bereits zu Beginn der Rehabilitation einen umfassenden Teilhabeplan unter Einbindung aller zu beteiligenden Rehabilitationsträger, d. h. auch der SGB-II-Leistungsträger. Bereits während der stationären Entwöhnungsbehandlung muss daher der Kontakt zu den Agenturen für Arbeit bzw. ARGEN hergestellt werden. Dies hat zum Ziel, die Übergänge - nach der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, die in der Regel mit dem Abschluss der Entwöhnungsbehandlung erreicht

wird - in das Erwerbsleben möglichst reibungslos zu gestalten bzw. entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen ohne zeitliche Verzögerung anzuschließen. Dieser Zielsetzung dient auch die Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit vom 20. November 2004, nach der noch während der medizinischen Maßnahme mit der örtlichen Agentur eine Kontaktaufnahme erfolgen soll, um die Integration in Arbeit einschließlich evtl. notwendiger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möglichst nahtlos zu gestalten.

Ein Trägerwechsel vom SGB II in die Zuständigkeit des SGB XII ist während der Rehabilitationsleistung (Entwöhnungsbehandlung) zu vermeiden, da damit entsprechende berufliche Eingliederungsleistungen nach SGB II bei Überschreiten der 6 Monatsgrenze wegfallen, die notwendige Kontinuität der Vermittlungsleistungen durch die jeweiligen Berater/Case-Manager der ARGEN durch den Wechsel von Zuständigkeiten nicht mehr gewährleistet ist und darüber hinaus auch erhebliche finanzielle Einbußen durch den Wegfall von Alg II und den Bezug von Taschengeld entstehen. Damit verbunden ist z. B., dass von den Betroffenen eine zur Stabilisierung notwendige Adaptionsbehandlung aufgrund der damit verbundenen erheblichen Nachteile wohl kaum noch in Anspruch genommen wird. Es entsteht die unhaltbare Situation, dass das erklärte Ziel der gesamten Rehabilitationsmaßnahme - Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und Teilhabe am Arbeitsleben - durch die Ausschlusskriterien des § 7 Abs. 4 SGB II konterkariert wird.

Dabei ist die medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker erwiesenermaßen erfolgreich. Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund weisen regelmäßig nach, dass zwei Jahre nach dem erfolgreichen Abschluss der medizinischen Rehabilitationsleistung der weit überwiegende Anteil der Suchtrehabilitanden regelmäßig Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Zudem machen zahlreiche katamnestische Untersuchungen deutlich, dass Arbeitslosigkeit und eine ungesicherte berufliche Zukunft mit zu den größten Risikofaktoren für Rückfälle gehören. Aus den genannten Gründen ist eine enge Verzahnung der medizinischen und beruflichen Rehabilitation unerlässlich, um die Wirksamkeit der Rehabilitation Suchtkranker zu gewährleisten und den betroffenen Menschen eine positive Perspektive zu vermitteln.

Wir fordern daher dringend: Personen, die sich in einer medizinischen Rehabilitation für Abhängigkeitserkrankungen befinden, deren Gesamtdauer 6 Monate übersteigen kann, dürfen vom Ausschluss der Leistungen nach SGB II nicht betroffen sein.

**Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V.
und ihre Mitgliedsverbände:**

Fachverband Sucht e.V.

**Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe
(buss)
Caritas Suchthilfe (CaSu)
Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. (FDR)
Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe (GVS)**